**Keine Rationierung ambulanter Psychotherapie im GVWG**

Sehr geehrte Frau …,

Sehr geehrter Herr …,

als niedergelassene\*r Psychotherapeut\*in kritisiere ich die geplanten Rationierungs- und Steuerungsmaßnahmen ambulanter Psychotherapie und die Eingriffe in individualisierte, patientenorientierte Psychotherapie.

Mit dem Änderungsantrag 49 (jetzt 44) zum Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) soll der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) bis zum 31. Dezember 2022 prüfen, „wie die Versorgung von psychisch erkrankten Versicherten bedarfsgerecht und schweregradorientiert sichergestellt werden kann.“

Aus der Begründung wird deutlich, dass hier erneut der Versuch unternommen wird, die Leistungen der ambulanten Richtlinienpsychotherapie zu rationieren: „In Abhängigkeit vom Ergebnis der Prüfung“, heißt es dort, „wird davon ausgegangen, dass erforderlichenfalls die Psychotherapie-Richtlinie …angepasst wird, um im Ergebnis die bedarfsgerechte Versorgung psychisch kranker Versicherter sicherzustellen und weiterzuentwickeln.“

Ambulante Psychotherapie wird schon jetzt bedarfsgerecht und am Schweregrad orientiert eingesetzt. Dazu sind Kontingentbezogene Anzeige- und Genehmigungsschritte gegenüber den Kostenträgern festgeschrieben.

Für jede Patientin und jeden Patienten wird nach einer intensiven Diagnostik die Behandlungsnotwendigkeit geklärt und unter Berücksichtigung des bisherigen Krankheitsverlaufes und des Behandlungsbedarfes die Intensität der notwendigen Psychotherapie festgelegt. Patient\*innen sind in diesen Prozess eingebunden. Daten zeigen, dass die Therapielängen erheblich variieren, sodass individuell dosiert und bedarfsgerecht indiziert und behandelt wird.

Jeder Eingriff in die Gestaltungshoheit der Psychotherapeut\*innen schadet der Psychotherapie. Eine wie auch immer geartete Steuerung, Standardisierung und Rationierung ambulanter Richtlinien-Psychotherapie lehne ich entschieden ab.

Ich möchte Sie daher bitten, sich gegen den Änderungsantrag auszusprechen.

Mit freundlichen Grüßen